

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 727/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Ursula S [REDACTED] geb. F [REDACTED], Auf der H [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Werner S [REDACTED], R [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] 1

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 1. Dezember 1982

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des 5. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. März
1981 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der weiteren
Beschwerde zu tragen.

Beschwerdewert: 1 641 DM.

Gründe:

I. Der im Jahre 1934 geborene Ehemann (Antragsteller) und die im
Jahre 1938 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 10. Juli
1958 die Ehe geschlossen. Am 26. Februar 1980 ist der Ehefrau
der Scheidungsantrag des Ehemannes zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Juli 1958 bis 31. Januar 1980, § 1587 Abs. 2 BGB) hat nur der Ehemann Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar in Höhe von monatlich 730,60 DM. Außerdem besteht für ihn eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP). Aus der Zusatzversorgung hat er nach der Feststellung des Oberlandesgerichts - bezogen auf das Ende der Ehezeit - folgende Answartschaften erlangt: Eine Answartschaft auf Versorgungsrente in Höhe von monatlich 330,80 DM, eine Answartschaft auf die Mindestversorgungsrente in Höhe von monatlich 166,75 DM und eine Answartschaft auf die Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes in Höhe von monatlich 274,46 DM.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und - unter anderem - den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenanswartschaften in Höhe von 365,30 DM (Hälfte des Betrages von 730,60 DM) auf ein bei der BfA zu errichtendes Konto der Ehefrau übertragen hat. Ferner hat das Amtsgericht den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer monatlichen Rentenanswartschaft von 165,40 DM (Hälfte des Versorgungsrentenbetrages) - bezogen auf den 31. Januar 1980 - zugunsten der Ehefrau einen Betrag von 28 525,46 DM an die BfA zu zahlen.



Gegen die Entscheidung über den Ausgleich der Zusatzversorgung hat der Ehemann Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde hat das Oberlandesgericht das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß es die zugunsten der Ehefrau zu begründenden Anwartschaften auf monatlich 28,65 DM (Hälfte der auf 57,29 DM dynamisierten Anwartschaft auf die qualifizierte Versicherungsrente von 274,46 DM) und den Einzahlungsbetrag auf 5 357,32 DM herabgesetzt hat.

Hiergegen wendet sich die Ehefrau mit der zugelassenen weiteren Beschwerde.

II. Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat den Versorgungsausgleich zur Begründung von Rentenanswartschaften durch Beitragsentrichtung nach § 1587 b Abs. 3 BGB in rechtlich zutreffender Weise durchgeführt.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt, FamRZ 1982, 899; NJW 1982, 1989) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist - nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit - nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten, noch im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente un-

verfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - gemäß § 44, § 44 a oder § 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 37 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Anwartschaft des Ehemannes auf die - werthöchste statische - Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes nach § 41 a der Satzung der VAP in Höhe von monatlich 274,46 DM

- nach Dynamisierung - in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen hat, steht mit den dargelegten Grundsätzen in Einklang und hält damit den Angriffen der weiteren Beschwerde stand.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk